

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2021/013

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Gemeinderat	öffentlich		Beschlussfassung			

Teileinziehung für eine Teilfläche des Flst. Nr. 2129 der Gemarkung Biberach als Geh- und Radweg – Beschluss im schriftlichen Verfahren

I. Beschlussantrag

1. Es wird festgestellt, dass die bislang dem öffentlichen Verkehr als Geh- und Radweg gewidmete Teilfläche entsprechend den Eintragungen im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 12.10.2020, Plan-Nr. 20-54 entbehrlich ist. Künftig ist diese Teilfläche nur noch ein Wirtschaftsweg.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Teileinziehung nach der Ziffer 1 amtlich bekannt zu machen.

II. Begründung

Aufgrund der Corona-Pandemie können die Sitzungen der Ausschüsse und des Gemeinderats zum Teil nur eingeschränkt stattfinden. Nach § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung kann über Gegenstände einfacher Art im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Es handelt sich um einen Gegenstand einfacher Art, der keine eingehende Beratung erfordert.

Der Gemeinderat hat bereits im Umlaufverfahren (DRS. 2020/238) der Einleitung des Verfahrens zur Teileinziehung zugestimmt.

Im Bebauungsplan „Freiburger Straße Nord – 1. Änderung ist dieser Weg als Geh-/Rad- und Wirtschaftsweg ausgewiesen. Dieser Weg endet jedoch auf Höhe der Gebäude des Abwasserzweck-

verbandes als Sackgasse und die ursprünglich angedachte Nutzung als öffentlicher Geh- und Radweg ist damit entbehrlich, weil kein durchgängiger Fahrweg weiter Richtung Innenstadt vorhanden ist.

Die Widmung als Wirtschaftsweg für den Abwasserzweckverband, für die Gewässerrandbewirtschaftung sowie als Zuleitung von Mitarbeitern und Partnern von Boehringer Ingelheim soll hingegen erhalten bleiben.

Die geplante Teileinziehung wurde am 18. November 2020 amtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass hiergegen innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden können. Diese Frist endete am 18. Dezember 2020, ohne dass solche vorgebracht wurden.

III. Weiteres Vorgehen

Um dem Antrag zuzustimmen, ist keine aktive Zustimmung seitens der Mitglieder des Gemeinderats notwendig. Im schriftlichen Verfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn kein Mitglied des Gremiums widerspricht.

Winter

Anlage-1 Lageplan